

Sitzungsvorlage

öffentlich

2018/09/198

Betreff

**Einrichtung eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten mit der Stadt Ahrensburg und weiteren Gemeinden in Stormarn;
hier: Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag**

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau (Entscheidung)	26.04.2018	Ö

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 02.11.2017 wurde der Hauptausschuss im Rahmen der Beratungen über den Stellenplan 2018 erstmals darüber informiert, dass ab Mai 2018 die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) europaweit in Kraft tritt. Demnach müssen Kommunalverwaltungen zwingend eine/einen behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen. Dies erfolgt mit eigenem Personal oder in Zusammenarbeit mit anderen Stellen.

Die Städte Ahrensburg und Glinde, die Gemeinden Barsbüttel, Großhansdorf, Oststeinbek und Trittau sowie die Ämter Nord-Stormarn und Siek haben über eine mögliche Kooperation für einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten beraten. Inzwischen konnte Einigkeit darüber erzielt werden, dass die Stadt Ahrensburg eine entsprechende Stelle schafft (Besoldungsgruppe A 12 bzw. Entgeltgruppe 11 TVöD). Die Kosten des Arbeitsplatzes teilen sich die beteiligten Kommunen. Die Umlage der Personal- und Sachkosten (auch Fortbildung) werden auf der Grundlage eines Berechnungsschemas der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ermittelt. Als Verteilungsschlüssel wird die jeweils vom Statistikamt Nord veröffentlichte Einwohnerzahl dienen.

Für die Gemeinde Trittau und das Amt Trittau ergibt sich aufgrund der Einwohnerzahl ein Stundenanteil von wöchentlich 5,57 Stunden. Es wird mit jährlichen Kosten zwischen 14.000 Euro und 17.000 Euro gerechnet. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Aufgaben der/des Datenschutzbeauftragten:

- Unterrichtung und Beratung der Dienststellenleitung und der Beschäftigten
- Durchführung von Schulungen der Beschäftigten
- Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften einschl. der Zuweisung von Zuständigkeiten
- Beratung und Überwachung im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde (ULD)
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde (ULD)
- Beratung bei der Gestaltung und Auswahl von Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten

- Führen des Verfahrensverzeichnis und Bereithaltung zur Einsicht regelmäßiger Austausch mit der Dienststellenleitung
- Ansprechpartner/in für die Betroffenen bei der Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.02.2018 über das Thema beraten. Dabei stellt sich die Frage, in welchen Gremien die öffentlich-rechtliche Vereinbarung beraten wird. Gemäß Geschäftsführungsvertrag mit dem Amt Trittau erbringt die Gemeinde Trittau die Verwaltungsleistung. Insofern sind der Hauptausschuss und die Gemeindevertretung Trittau (vorbehaltene Aufgabe gem. 28 GO Ziff. 25) zuständig. Da der Datenschutz eine Pflichtaufgabe ist, werden die Kosten gemäß Geschäftsführungsvertrag über die Amtsumlage auf die Gemeinden des Amtes Trittau verteilt. Gleichwohl ist das Amt Trittau über diese Neuerung zu informieren. Dieses erfolgte bereits im Rahmen der Haushaltsplanung 2018.

Der Hauptausschuss hat am 13.02.2018 der Gemeindevertretung einstimmig empfohlen, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Auf Empfehlung des Hauptausschusses am 13.02.2018 beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten in der Fassung, wie er sich aus der Anlage zum Original des Protokolls ergibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird mit jährlichen Kosten zwischen 14.000 Euro und 17.000 Euro gerechnet. Haushaltsmittel für 2018 stehen zur Verfügung

Anlagen:

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Modellrechnung zur Verteilung der Arbeitsstunden einer Vollzeitkraft

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Bestellung einer / eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten

Zwischen der Stadt Ahrensburg, der Stadt Glinde, den Gemeinden Großhansdorf, Ammersbek, Barsbüttel, Oststeinbek und Tritttau (für das Amt Tritttau), den Ämtern Nordstormarn und Siek wird gemäß Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 in Verbindung mit § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in den zurzeit geltenden Fassungen folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den behördlichen Datenschutz gemeinsam geregelt.

§ 1 Aufgabenträgerschaft

- (1) Die Stadt Ahrensburg übernimmt für sich selbst, die Stadt Glinde, Gemeinden Großhansdorf, Ammersbek, Barsbüttel, Oststeinbek sowie die Ämter Nordstormarn, Siek und Tritttau die Aufgabenträgerschaft für die / den behördlichen Datenschutzbeauftragte/n gemäß Artikel 37 Datenschutz-Grundverordnung. Sie bestellt hierfür durch den Bürgermeister der Stadt Ahrensburg eine/n behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n sowie eine Vertretung. Scheidet die / der Datenschutzbeauftragte aus dem Dienst aus, hat die Stadt Ahrensburg in angemessener Zeit eine/n neue/n Mitarbeiter/in für diese Aufgaben zu bestellen.
- (2) Die für die Stadt Ahrensburg wahrzunehmenden Aufgaben schließen die Stadtbetriebe Ahrensburg (Eigenbetrieb) sowie xxxx ^{1) hier erfolgt ggf. eine Ergänzung, sofern dieser Vertrag für weitere Einrichtungen der beteiligten Kommunen gelten soll} mit ein. Die Werkleitung des Eigenbetriebes sowie xxxx bestellt / bestellen dieselbe Mitarbeiterin bzw. denselben Mitarbeiter der Stadt Ahrensburg zur / zum Datenschutzbeauftragten für den Eigenbetrieb sowie xxxx. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung mit einer entsprechenden anteiligen Kostenregelung bilateral zwischen der Stadt Ahrensburg und den Stadtbetrieben Ahrensburg geschlossen.
- (3) Die / der Datenschutzbeauftragte ist in die Organisationsstruktur der Stadtverwaltung Ahrensburg eingebunden und untersteht unmittelbar dem Bürgermeister. Die für die Aufgaben des Datenschutzes erforderliche Planstelle wird im Stellenplan der Stadt Ahrensburg geführt.
- (4) Die Stadt Ahrensburg und die Vertragspartner sind weiterhin Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung. Ihnen obliegt die sachliche Verantwortung zur Einhaltung der bestehenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

- (5) Die Stadt Ahrensburg stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang von 1,0 vollzeitverrechner Planstelle bereit. Die Besetzung der Planstelle erfolgt durch die Stadt Ahrensburg mit einer Person, die fachlich und persönlich hierfür geeignet ist sowie die erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.
- (6) Die Vertragspartner sowie die Stadtbetriebe Ahrensburg und xxxx benennen jeweils eine Person, die als Ansprechpartner für die / den Datenschutzbeauftragte/n in der Behörde fungiert.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich grundsätzlich aus Artikel 38 und 39 Datenschutz-Grundverordnung. Darüber hinaus werden Aufgaben und Zuständigkeiten in der Bestellung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten geregelt. Die Bestellung erfolgt in Schriftform durch die Stadt Ahrensburg, deren Mitarbeiter/in die / der zu bestellende Datenschutzbeauftragte ist, stellvertretend auch für die anderen Vertragskommunen.
- (2) Die / der behördliche Datenschutzbeauftragte steht für Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beteiligten Behörden sowie der Stadtbetriebe Ahrensburg und xxxx zur Verfügung. Sie / er berät die Organisationseinheiten der Verwaltungen bei der Beschreibung aller automatisiert geführten DV-Verfahren, soweit mit diesen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu ist er / sie frühzeitig in Planungs- und Beschaffungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Der Arbeitsplatz der / des Datenschutzbeauftragten befindet sich im Rathaus der Stadt Ahrensburg. Eine konkrete Präsenzpflcht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der / dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.
- (4) Die von der / dem Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Kontrolle bzw. Aufgabenerfüllung erlangte Kenntnis personenbezogener Daten darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die der Stadt Ahrensburg aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten (Personal- und Sachkosten, Gemeinkosten) werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage eines Berechnungsschemas ist der Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) auf der Basis eines Stellenwertes der Besoldungsgruppe A 12 bzw. der Entgeltgruppe 11 TVöD.
- (2) Als Verteilungsschlüssel dient die jeweils vom Statistikamt Nord veröffentlichte Einwohnerzahl.
- (3) Die Abrechnung erfolgt bis spätestens zum 1. Juni des Folgejahres. Die Stadt Ahrensburg kann die Zahlung von Abschlägen verlangen.

§ 4 Abberufung

Die Abberufung der / des Datenschutzbeauftragten erfolgt schriftlich durch die Stadt Ahrensburg stellvertretend für die übrigen Vertragspartner. Vor einer Abberufung ist allen Vertragspartnern die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern sie nicht gekündigt wird. Eine Kündigung kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich ausgesprochen werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist ist den Vertragsparteien unbenommen. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
 - a. vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der vertragsschließenden Behörden,
 - b. wiederkehrende fahrlässige Pflichtverletzung der / des behördlichen Datenschutzbeauftragten oder einer der vertragsschließenden Behörden.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Ahrensburg,

für die Stadt Ahrensburg

Michael Sarach, Bürgermeister

für die Gemeinde Großhansdorf

Janhinnerk Voß, Bürgermeister

für das Amt Siek

Olaf Beber, Amtsvorsteher

für die Gemeinde Ammersbek

Horst Ansén, Bürgermeister

für die Gemeinde Barsbüttel

Thomas Schreitmüller, Bürgermeister

für die Gemeinde Trittau

Oliver Mesch, Bürgermeister

für die Gemeinde Oststeinbek

Jürgen Hettwer, Bürgermeister

für die Stadt Glinde

Rainhard Zug, Bürgermeister

für das Amt Nordstormarn

Paul Friedrich Beeck, Amtsvorsteher

**Gemeinsame/r Datenschutzbeauftragte/r (DSB) von Kommunen des Kreises Stormarn
- Modellrechnung zur Verteilung der Arbeitsstunden einer Vollzeitkraft-**

Kommune	Stellen lt. Haushaltssatzung	Einwohnerzahl gem. Statistikamt Nord v. 31.12.2016	Stundenverteilung der / des DSB ^{*)}	
			nach Stellen	nach Einwohnerzahlen
Gemeinde Trittau (für das Amt Trittau)	91,49	18.855	3,65	5,57
Stadt Glinde	167,109	18.335	6,66	5,42
Gemeinde Großhansdorf	80,33	9.428	3,20	2,79
Gemeinde Ammersbek	92,01	9.750	3,67	2,88
Gemeinde Barsbüttel	152,55	12.572	6,08	3,72
Gemeinde Oststeinbek	92,64	8.886	3,69	2,63
Amt Siek	33,64	10.395	1,34	3,07
Amt Nordstormarn	36,50	10.817	1,45	3,20
Stadt Ahrensburg	232,12	32.936	9,25	9,73
Gesamt	978,39	131.974	38,99	39,01

^{*)} bei Beteiligung aller aufgeführten Kommunen

Cornelia Kositzki

Amtsangehörige Gemeinden

Amt Trittau	Grande	690
	Grönwohld	1.431
	Großensee	1.771
	Hamfelde	500
	Hohenfelde	49
	Köthel	334
	Lütjensee	3.433
	Rausdorf	238
	Trittau	8.834
	Witzhave	1.575
	Gesamt	18.855

Amt Nordstornarn	Badendorf	858
	Barnitz	849
	Feldhorst	584
	Hamberge	1.528
	Heidekamp	434
	Heilshoop	555
	Klein Wesenberg	746
	Mönkhagen	665
	Rehorst	725
	Wesenberg	1.671
	Westerau	750
	Zarpen	1.452
	Gesamt	10.817

Amt Siek	Braak	977
	Brunsbek	1.750
	Hoisdorf	3.499
	Siek	2.395
	Stapelfeld	1.774
	Gesamt	10.395